

Vorsicht bei der Auswahl von Detektiven



Das Wort Detektiv stammt vom lateinischen Verb „detegere“ und bedeutet „entdecken“ oder „aufdecken“. Seit etwa 135 Jahren gibt es Detekteien in Deutschland. Deren Ermittler stehen im Dienste der Wahrheitsfindung, sagen die Optimisten. Unter ihnen gibt es zu viele schwarze Schafe, sagen die Kritiker und verweisen auf zahllose Wirtschaftsskandale, in denen die Schwächen des Berufsstandes schonungslos aufgedeckt wurden. Die schnöden Wanzenleger und skrupellosen Datenabgleicher haben so gar keine Ähnlichkeit mit der Intelligenz eines Meisterdetektivs à la Hercule Poirot. Kein Wunder: Die Berufsbezeichnung Detektiv ist gesetzlich nicht geschützt. Und eine seriöse Ausbildung ist kein Muss für angehende Schnüffler. Das macht die Auswahl für Anwälte nicht gerade einfach.

Beim Landesgericht im österreichischen Klagenfurt spielt der bei einem Verkehrsunfall verstorbene Landeshauptmann Jörg Haider auch posthum eine – wie könnte es anders sein – unrühmliche Rolle. Im Strafprozess gegen den Ex-Vorstand der Hypo Alpe Adria Wolfgang Kulterer kam heraus, dass Kulterer dem Detektiv Dietmar Guggenbichler einen Kredit über 150.000 Euro verschaffte, weil Haider versprochen hatte, den Detektiv mit Aufträgen zu versorgen. Natürlich hat Kulterer den Kredit nicht selbst an den Detektiv vergeben. Er bat lediglich einen Hypo-Filialleiter darum, die Kreditgewährung zu prüfen. Der Filial-

leiter interpretierte die Bitte in vorsehendem Gehorsam fälschlicherweise als Auftrag. Denn das damalige Rating des Detektivs Guggenbichler, der zu den Bankgesprächen mit einer Pistole erschienen sein soll, ließ keine Kreditgewährung zu. Deshalb ist es nur allzu verständlich, dass der Detektiv letztendlich nur 3.000 Euro zurückzahlte und die Hypo Alpe Adria das restliche Geld wohl nie mehr wieder sieht.

Von HSH Nordbank bis zu Lidl

Nicht nur in Österreich spielen Detektive bei großen Wirtschaftsskanda-

len eine meist schmierige Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland lassen die Privatschnüffler seit Jahren so gut wie keinen Fettnapf aus. Zuletzt war die Detektei Prevent in die Schlagzeilen geraten, die für den ehemaligen Vorstandschef der HSH Nordbank, Dirk Jens Nonnenmacher, ein Spitzelsystem gegen Führungskräfte der Landesbank etabliert haben soll, wie die Financial Times berichtete. Während allerdings die BaFin bei Nonnenmacher im Rahmen einer Sonderprüfung keine Pflichtverletzungen feststellen konnte, hat die Detektei Prevent mittlerweile beim Amtsgericht München einen Insol-

venzantrag gestellt und alle 30 Mitarbeiter entlassen. „Prevent galt lange als erste Adresse in Sicherheitsfragen in Deutschland. Zu den Kunden zählten neben Prominenten und DAX-Konzernen auch Geldinstitute wie die HSH Nordbank. Prevent macht für ihre Insolvenz die HSH verantwortlich. Durch den Imageschaden seien Kunden abgewandert, zudem habe die HSH eine Rechnung über 800.000 Euro nicht bezahlt, sagte der Sprecher. Die Bank wollte sich dazu nicht äußern“, schrieb die deutsche Financial Times zu dem Vorgang. Auch im Zusammenhang mit der Spitzelaffäre bei der Telekom gerieten Detektive in Gestalt der Kölner Privatdetektei Argen in die Schlagzeilen. Nach einem „Spiegel“-Bericht war Argen von der Telekom seit Jahren „für diverse Aufklärungen in der Grauzone eingesetzt worden“. So sei das Detektivbüro mit seinem Geschäftsführer David Cowling etwa zur Aufklärung von Mauscheleien bei ausländischen Tochterfirmen oder vermeintlicher Firmespionage sowie zur Überprüfung neuer Geschäftspartner eingesetzt worden. Cowling bestritt jedoch im „Spiegel“, in der Telekom – Bespitzelungsaffäre tätig geworden zu sein. Laut einem Bericht des Handelsblatts kommt allerdings die Kanzlei Oppenhoff & Partner, die die Affäre im Auftrag der Deutschen Telekom untersucht hat, in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass Zumwinkel und Ricke persönlich Ermittlungen gegen ein Aufsichtsratsmitglied in Auftrag gegeben haben. Für Aufsehen sorgte zudem ein Babyphone das in der Hotelsuite des damaligen Porsche-Chefs Wendelin Wiedeking hinter einem Sofa versteckt gefunden wurde – und zwar inmitten des Übernahmekampfes um VW. Die Staatsanwaltschaft musste die Ermittlungen irgendwann einstellen. Es gab keine Fingerabdrücke – und die Herstellerbezeichnung sowie Seriennummer hatte der Täter abgekratzt. Dem Magazin „Stern“ verdanken wir einen weiteren veröffentlichten Überwachungsskandal und die Erkenntnis, dass Lidl Beschäftigte in zahlreichen Filialen systematisch mit Kameras überwacht hat. So konnte die Geschäftsleitung feststellen, wann und wie häufig Mitarbeiter auf die Toilette gingen, wer mit wem möglicherweise ein Liebesverhältnis hatte und wer nach Ansicht der Überwacher unfähig ist oder einfach nur „introvertiert und naiv wirkt“. Lidl selbst erklärte, künftig keine Detektivbüros

mehr mit der Überwachung der Filialen zu beauftragen. Der Ethikverband der Deutschen Wirtschaft rügte, bei Lidl sei ethisches Bewusstsein mit Füßen getreten worden. Last but not least ließ die Deutsche Bahn E-Mails von Mitarbeitern scannen, deren Konten prüfen und Ehepartner von Detektiven überwachen. In einem Statement anlässlich der 59. Jahreshauptversammlung erklärte die Präsidentin des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD) Eveline Wippermann: „Der Bundesverband Deutscher Detektive hat deshalb die Bundesregierung erneut aufgefordert, den Detektivberuf zu regulieren und eine damit verbundene öffentlich-rechtlich anerkannte Sach- und Fachkundeprüfung als gewerberechtliche Zugangsvoraussetzung für das deutsche Detektivgewerbe verbindlich vorzuschreiben. Wir halten dies auch deshalb für zwingend notwendig, um der insbesondere aus der Wirtschaft erhobenen Forderung zu entsprechen, nur persönlich geeignete Personen mit nachgewiesener Sach- und Fachkunde mit detektivischen Aufträgen betrauen zu können. Die verheerenden Auswirkungen unsachgemäß, in diesem Fall rechtswidrig erbrachter detektivischer Dienstleistungen, wurden durch den Fall illegaler Mitarbeiterüberwachung bei der Deutschen Telekom und der Deutschen Bahn, aber auch bei Lidl überdeutlich“.

Auch Anwälte geraten schnell unter Verdacht

Wie schnell selbst gestandene Anwälte mit in den Sumpf dubioser Privatermittlungen geraten können, zeigt unter anderem die Datenschutzaffäre der Deutschen Bahn. Klar ist, dass externe Anwälte im Namen der Deutschen Bahn den Auftrag an Detektive vergeben haben, Kontobewegungsdaten von Mitarbeitern auszuforschen. In Verdacht gerieten die Kanzleien Oppenhoff & Rädler, Linklaters und Oppenhoff & Partner. Doch die Deutsche Bahn schützte die betreffende Kanzlei und die handelnden Anwälte unter Hinweis auf die Verschwiegenheit selbst vor dem Verkehrsausschuss des Bundestages. Die handelnden Anwälte sollen sich wegen Beihilfe gegen Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und möglicherweise auch nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht haben. Einen Auftrag zur Ausspähung von Kontodaten durften sie niemals vergeben. Deshalb sollten Anwälte bei

der Hinzuziehung privater Ermittler extrem vorsichtig sein, d.h. für ihre Mandanten nur solche Ermittlungsaufträge extern vergeben, die mit den Gesetzen in Einklang stehen. Auch sollten sie sich von der Detektei schriftlich bestätigen lassen, dass diese ausschließlich auf der Grundlage und unter Einhaltung der bestehenden Gesetze arbeitet.

2 bis 3 Mio. Wanzen im Umlauf

Die Geräte, mit deren Hilfe Detektive geheimen Informationen nachspüren, werden immer ausgefeilter. Und die Verfügbarkeit steigt im Zeitalter des Internets rasant an. Laut einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung FAS sollen sich mittlerweile bis zu drei Mio. Wanzen im privaten Umlauf befinden. „Vor 20 Jahren gab es nur drei, vier Geschäfte, in denen man teure, schlechte Wanzen kaufen konnte“, sagte Jochen Meismann, Juniorchef der auf Lauschabwehr spezialisierten Detektei Condor der FAS. In dem Artikel heißt es wörtlich: „Heute bekommt man Wanzen so groß wie ein Stecknadelkopf für 20 Euro übers Internet oder in Elektronikshops. Genau wie Minisender, Mikrofone und Videosender, die so klein sind, dass sie sogar in den Kopf einer Kreuzschraube passen“. In Zeiten von Korruption und Compliance scheint Vertrauen ein Fremdwort geworden zu sein. Jeder sichert sich gegen jeden ab. Kein Wunder also, dass sich immer mehr Wanzen im Umlauf befinden. Zwar legt Josef Riehl, Pressesprecher des BDD, seine Hand dafür ins Feuer, dass Detektive selbst keine Abhörgeräte zum Anzapfen von Telefonen einsetzen (siehe auch „Nachgefragt“, Seite 9). Aber er kann dabei wohl nur für 160 Detekteien sprechen, die Mitglied im BDD sind und gerade einmal 12 Prozent Marktanteil ausmachen. Die Detektivskandale der letzten Jahre belegen dagegen auf erschreckende Art und Weise, dass private Detektive mit rechtswidrigen Methoden ermittelt haben.

Viel Arbeit für Detektive

Dabei ist der volkswirtschaftliche Schaden durch Wirtschaftskriminalität immens. Und die Aufklärung der Delikte durch Polizei, aber auch private Ermittler, liegt im Allgemeininteresse. Die Schadenssumme wuchs nämlich im Jahr 2009 um 2,8 Prozent

auf rund 4,3 Milliarden Euro. Damit machte die Wirtschaftskriminalität im vergangenen Jahr zwar nur 1,5 Prozent der Delikte, aber über die Hälfte (53 Prozent) des gesamten Kriminalitätsschadens aus. Bei einem angenommenen Dunkelfeld von 80 Prozent würde der tatsächliche Schaden bei 17,2 Milliarden Euro liegen. Nach Erhebungen des BDD kommen 80 Prozent der Aufträge an Mitgliedsdetekteien des Verbandes mittel- und unmittelbar aus der Wirtschaft, darunter 12 Prozent Aufträge, die Anwälte namens ihrer Mandanten erteilen. Laut Umsatzsteuerstatistik gab es 2008 genau 1.508 Detekteien, die einen Gesamtumsatz in Höhe von 265,5 Mio. Euro erzielten. Deren Einsatzgebiet reicht von Diebstählen und Unterschlagungen in den Betrieben über Arbeitsvertragsverletzungen bis hin zu internationalen Marken- und Patentverletzungen.

Rechtsprechung lässt Detektivergebnisse als Beweise zu

Vor allem das Bundesarbeitsgericht beschäftigt sich immer wieder mit den Ergebnissen detektivischer Arbeit. Bei Arbeitsunfähigkeit, Diebstahl oder Betrug, Korruption oder auch bei Verstößen gegen Wettbewerbsverbote setzen Arbeitgeber gern Detektive ein, um bei einem Anfangsverdacht weitere Aufklärung zu erreichen. Diese Art von Überwachung hat das BAG grundsätzlich abgelehnt. Allerdings dürfen die Gerichte nur rechtmäßig ermittelte Daten im Prozess zulassen. Dem Arbeitgeber geht es aber nicht immer nur darum, den betreffenden Arbeitnehmer bei einer Pflichtverletzung zu überführen. Er lässt über Detektive auch gern hinsichtlich des Umfangs von Schadensersatzansprüchen recherchieren. Und die angefallenen Detektivkosten setzen Arbeitgeber bisweilen als Druckmittel ein, um bei Abfindungsverhandlungen weniger zahlen zu müssen.

Um Detektivkosten wird heftig gestritten

Überhaupt ist die Frage, wer die Detektivkosten am Ende zu tragen hat, häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Kein Wunder: Denn die Detektive langen bei ihren Honoraren kräftig hin – fünfstelligen Euro-Beträge finden sich regelmäßig auf den Rechnungen spezialisierter Detekteien. So war es auch in einem

vom BAG kürzlich entschiedenen Fall (Az.: 8 AZR 547/09). Dort forderte der Arbeitgeber von einem ehemaligen Mitarbeiter insgesamt 40.301 Euro. Die Detektei hatte gegen den Mitarbeiter wegen einer verbotenen Konkurrenztaetigkeit ermittelt. Schon 5 Tage nach Auftragserteilung war der Fall für die Detektei eigentlich gelöst. Unter einem Vorwand rief nämlich ein Detektiv bei der Ehefrau des Mitarbeiters an. Diese erzählte freimütig und ahnungslos, dass ihr Mann schon seit einem Jahr nebenher eine Personalfirma betreibt. Dennoch ließ der Arbeitgeber den Ex-Mitarbeiter aufgrund entsprechender Anweisung gegenüber der Detektei weiter bespitzeln, um gegen ihn weitere Beweismittel für einen Schadensersatzprozess zu sammeln. Das war sein Fehler. Denn das Bundesarbeitsgericht entschied, dass eine Kostenerstattungspflicht des Arbeitnehmers ausscheidet, wenn zum Zeitpunkt der Erteilung eines Überwachungsauftrages bereits feststeht, dass der Arbeitnehmer eine vertragswidrige Konkurrenztaetigkeit ausgeübt hat und durch die weitere Überwachung die Vertragsstörung weder beseitigt noch ein Beitrag zur Schadensverhütung geleistet wird. Daneben müssen natürlich immer die allgemeinen Voraussetzungen für den Einsatz eines Detektivs vorliegen, nämlich (1.) muss der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer einen konkreten Tatverdacht haben, aufgrund dessen (2.) der Detektiv beauftragt wird und der Arbeitnehmer einer (3.) vorsätzlichen (!) Vertragspflichtverletzung überführt wird. Und (4.) muss der Einsatz des Detektivs bei hypothetischer Betrachtung auch von einem vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Arbeitgeber nach den Umständen des Einzelfalls nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich beurteilt werden.

Auch andere Gerichte entscheiden immer wieder über Detektivkosten, wie kürzlich auch der Bundesgerichtshof. Ein Kunde hatte für 10 Euro Diesel-Kraftstoff getankt und an der Tankstelle nicht gezahlt. Die Karlsruher Richter verdonnerten den Zechpreller zur Zahlung von Detektivkosten über rund 130 Euro und eine Pauschale für die Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 25 Euro an den Tankpächter. Für die Frage der Angemessenheit der Höhe der Kosten für einen Detektiv sei nicht primär auf das Verhältnis zum Kaufpreis abzustellen, sondern darauf, ob die

Aufwendungen sich im Rahmen dessen halten, was ein verständiger Mensch in gleicher Lage aufgewandt hätte, was die Bundesrichter im entschiedenen Fall bejahten (Az.: VIII ZR 171/10).

Reglementierung seit Jahrzehnten überfällig

Detektive stehen nicht nur in Spielfilmen ständig mit einem Bein im Gefängnis. Auch im richtigen Leben bewegen sich viele von ihnen in juristischen Grauzonen. In diesem Niemandsland überlässt ihnen die Rechtsordnung mitunter schwierige juristische Abwägungen wie etwa die Frage, ob eine bestimmte Person nun mit Video überwacht werden darf oder nicht. Dazu wäre eigentlich eine ordentliche Ausbildung erforderlich. Doch außer einer Gewerbeanmeldung brauchen interessierte Personen nichts weiter, um sich Detektiv nennen zu können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verweist regelmäßig auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, „wonach es nicht Aufgabe des Staates, sondern des Gewerbes selbst ist, dafür zu sorgen, dass die Berufsangehörigen die für die Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen mitbringen und sich darüber hinaus ständig fachlich weiterbilden (BVerfGE 19, 330)“. Verschärft wird die Situation dadurch, dass über die Dienstleistungs-RiLi und die Freizügigkeitsvorschriften auch ausländische Detektive mehr oder weniger bedingungslos hier in Deutschland ermitteln können, während deutsche Detektive in einigen europäischen Nachbarländern bestimmte Fachkenntnisse nachweisen müssen. Für Eveline Wippermann folgt daraus zwingend, „dass das deutsche Detektivgewerbe gegenüber einer Vielzahl europäischer Staaten massiv benachteiligt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass auch völlig unqualifizierte Detektive aus dem Ausland unkontrolliert in Deutschland tätig werden können.“

Linkhinweise:

Bund Deutscher Detektive
www.bdd.de

Bund Internationaler Detektive
www.bid-detektive.de